

Informationen zur Kommunalen Teilhabe §6 EEG2023

Mit §6 EEG ist es möglich, eine Kommunale Teilhabe bei bestimmten Energieerzeugungsanlagen zu integrieren.

WAS IST „KOMMUNALE TEILHABE“, BZW. §6 EEG?

Um die Akzeptanz von Windenergievorhaben und PV-Freiflächenanlagen zu erhöhen, wurde die Möglichkeit einer finanziellen Teilhabe für Kommunen an den Erträgen von Wind- und PV-Freiflächenanlagen geschaffen. Dabei sollen die Betreiber von Anlagen den Gemeinden, die entweder im Umkreis von 2,5 km der Windanlage liegen oder auf deren Boden eine Freiflächen-anlage errichtet wurde, Beträge von 0,2 Cent pro kWh eingespeiste Strommenge anbieten.

WELCHE ANLAGEN FALLEN UNTER DIE BESTIMMUNGEN DES §6 EEG?

Diese Regelung betrifft Wind- und Solarfreiflächenanlagen. Zudem muss eine Windanlage eine Leistung von mindestens 1 MW aufweisen. Mit dem EEG 2023 dürfen alle Bestandsanlagen ab einer Größe von 1 MW daran teilnehmen. Eine Solarfreifläche im Gültigkeitsbereich des EEG muss keine Leistungsgrenze aufweisen. Auch Pilotwindanlagen sowie Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften fallen unter diese Regelung.

WELCHE ÄNDERUNGEN ERGEBEN SICH AUS DEM § 6 EEG 2023 GEGENÜBER DEM EEG 2021?

- Ausweitung des § 6 auf Bestandsanlagen
- Erhöhung der Leistungsgrenze für Windenergieanlagen von 750 kW auf 1.000 kW
- Wegfall der Leistungsgrenze von 750 kW für PV-Freiflächenanlagen

WELCHE NACHWEISE MUSS ICH ERBRINGEN?

- Der Vertrag zur kommunalen Beteiligung mit der/den jeweiligen Kommune/n
- Zahlungsnachweis der Vergütung an die Kommune/n
- Bestätigung der Kommune über den Erhalt der Zahlung
- Nachweis der eingespeisten Erzeugungsmengen (siehe Formular)

WO MUSS ICH DIE NACHWEISE EINREICHEN?

Bitte senden Sie die Unterlagen an das Postfach einspeiser@uez.de.
Von einer Sendung per Post bitten wir abzusehen.

WIE LÄUFT DIE AUSZAHLUNG DIESER ZUSATZFÖRDERUNG AB?

Im Rahmen der Jahresendabrechnung des Abrechnungsjahres wird die Förderung per Gutschrift ausbezahlt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Netzbetreiber nur die Strommengen mit einer Zusatzförderung bedenkt, welche eine Förderung nach dem EEG erhalten haben. Keine Erstattung erhalten also

- Strommengen aus Anlagen, die keinen Anspruch auf EEG-Förderung haben
- Strommengen aus Anlagen, die zwar grundsätzlich einen Anspruch auf EEG-Förderung haben, die aber im konkreten Zeitraum der sonstige Direktvermarktung zugeordnet sind
- Strommengen aus Anlagen, die im Marktprämienmodell vermarkten, für die die Marktprämie aber gleich Null ist.

VERPFLICHTET § 6 EEG DIE ANLAGENBETREIBER BETROFFENER ANLAGEN ZUR FINANZIELLEN BETEILIGUNG VON KOMMUNEN?

Es besteht kein Zwang eine finanzielle Beteiligung mit Kommunen zu vereinbaren. Erfolgt jedoch ein Zahlungsangebot, so muss dieses verpflichtend an alle betroffenen Gemeinden gerichtet werden.

WIE IST ZU VERFAHREN, WENN EINE WINDENERGIE-/ PV-FREIFLÄCHENANLAGE MEHRERE GEMEINDEGEBIETE ODER GEMEINDEFREIE GEBIETE BETRIFFT?

Betrifft die Windenergie- oder PV-Freiflächenanlage mehrere Gemeindegebiete, so muss die finanzielle Beteiligung allen betroffenen Gemeinden angeboten werden. Die Aufteilung der finanziellen Beteiligung richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Gemeindegebiete an der Fläche des Umkreises der Windenergieanlage bzw. der Fläche auf der die PV-Freiflächenanlage errichtet ist. Die finanzielle Beteiligung darf auch bei mehreren betroffenen Gemeinden den Betrag von insgesamt 0,2 Cent/kWh nicht überschreiten.

Falls gemeindefreie Gebiete betroffen sind, ist der nach Landesrecht zuständige Landkreis betroffen und muss gleichermaßen in der finanziellen Beteiligung berücksichtigt werden.